

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Lehrer-Zeitung 1932

47 (19.11.1932)

Badische Lehrerzeitung

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER ERZIEHUNG, DER SCHULE UND DES LEHRERSTANDES

Vereinsblatt des katholischen Lehrervereins Baden

Bezugspreis: Ohne Postgebühren 20 Geld-Pfennige pro Nummer.
Durch die Post bezogen im Vierteljahre 2,00 Mk.
Druck und Verlag: „Unitas“, S. m. b. H. Achern-Bühl.
Direktor: A. Dyer, Bühl. — Postfachkonto Karlsruhe Nr. 896.
Fernsprecher: Bühl Sammeier, 741, Achern 338.

Verantwortliche Schriftleitung:
Adolf Schön, Heidelberg-Olm.
Am Hahnenberg 1.
Für den Einzelteil: Franz Schumann, Bühl.

Anzeigen: Grundpreis: die einpaltige Millimeterzeile 15 Pf.
im Reklamenteil 80 Pfennige.
Bei Klage oder Konkurs wird der bewilligte Rabatt einfüllig.

Postfachkonten: Kath. Lehrerverband des Deutschen Reiches, Landesverein Baden. — Kath. Lehrerverein Baden, Karlsruhe, Postfachkonto Karlsruhe Nr. 24892.
Fürsorgekasse des Kath. Lehrervereins Baden in Karlsruhe, Postfachkonto Nr. 40190 Karlsruhe (Baden).

Nummer 47

Bühl, Samstag, den 19. November 1932.

27. Jahrgang.

Inhalt: Weihnachtsgaben. — Der Wortlaut des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden. — Zum badischen Konkordat. — Grundprinzipien einer modernen Jugendpädagogik. — Bächtelisch. — Vereinskalendar.

Das Christkind wirbt wieder

um Deine Gabe für unsere Witwen und Waisen und Bedürftigen. Ueberhöre seinen Ruf nicht!

Es ist wohl für alle schwer, etwas zu erkrüpfen; schwerer aber ist es doch, im Hinblick auf das Weihnachtsfest die bittende Hand abzuweisen. Wir nehmen darum wie jedes Jahr

„Weihnachtsgaben“

entgegen, um sie ihrem guten Zwecke zuzuführen. Wir vertrauen der Milbätigkeit unserer Mitglieder, daß sie uns wieder in Stand setzen werden, die Not lindern zu können, wo sie sich in Lehrerfamilien besonders eingestellt hat.

Alle Einwendungen wollen gerichtet werden an
Fürsorgekasse des K. L. V. in Karlsruhe, Postfachkonto
40 190 Karlsruhe.

Den Spendern sagen wir jetzt schon im Namen der Bedachten recht herzlichen Dank!

Der Rechner der Fürsorgekasse:

J. Sigrist.

Der Vorstand:

Geisert. Sed.

Der Wortlaut des Konkordats

zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden.

Seine Heiligkeit Pawi Vius XI. und das Badische Staatsministerium, die in dem Wunsche einig sind, die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche in Baden und dem Badischen Staat den veränderten Verhältnissen anzupassen, haben beschlossen, sie in einem förmlichen Vertrage (Konkordat) dauernd zu ordnen.

Zu diesem Zwecke haben

Seine Heiligkeit

zu ihrem Bevollmächtigten

Seine Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Eugen
Pecelli, Ihren Staatssekretär,
und das

Badische Staatsministerium

zu seinen Bevollmächtigten

den Herrn Badischen Staatspräsidenten und Minister der
Justiz Dr. Josef Schmitt,

den Herrn Badischen Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Eugen Baumgartner und

den Herrn Badischen Minister der Finanzen Dr. Wilhelm
Mattes

ernannt, die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel I.

Der Badische Staat wird in Anwendung der Verfassung des Deutschen Reiches und der Verfassung des Freistaates Baden der Freiheit des Bekenntnisses und der Ausübung der katholischen Religion den gesetzlichen Schutz gewähren.

Artikel II.

1. Die gegenwärtige, auf der Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 und auf der Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 beruhende Zirkumskription und Organisation der Erzdiözese Freiburg i. Br. bleibt bestehen, insoweit sich nicht aus diesem Konkordat Änderungen ergeben.

2. Dem Erzbischoflichen Stuhl in Freiburg i. Br. verbleibt der Metropolitancharakter. Das Domkapitel zu Freiburg i. Br. bleibt Metropolitankapitel.

3. Zur Oberrheinischen Kirchenprovinz gehören das Erzbistum Freiburg i. Br. und die Bistümer Rottenburg und Mainz.

4. Das Metropolitankapitel in Freiburg i. Br. besteht aus dem Domprobst, dem Domdekan und fünf residierenden Domkapitularen.

5. Die Dignitäten des Domkapitels verbleibt der St. Stuhl auf Ansuchen des Erzbischofs im Benehmen mit dem Domkapitel bzw. abwechselnd auf Ansuchen des Domkapitels im Benehmen mit dem Erzbischof.

6. Die Besetzung der Kanonikate und der Dompräbendare geschieht durch freie Ernennung seitens des Erzbischofs abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels. Die Abwechslung findet bei der Ernennung der residierenden Domkapitulare und der Ehrenoberen gesondert statt.

7. Bei Ausübung der in Art. II umschriebenen Rechte des Domkapitels wirken vier nicht residierende Ehrenkapitulare (canonici ad honorem) gleichberechtigt mit. Sie werden vom Erzbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels ernannt.

Artikel III.

1. Nach Erledigung des Erzbischöflichen Stuhles reicht das Domkapitel dem Heiligen Stuhl eine Liste kanonisch geordneter Kandidaten ein.

Unter Würdigung dieser sowie der durch den Erzbischof jährlich einzureichenden Listen benennt der Heilige Stuhl dem Domkapitel drei Kandidaten, aus denen es in freier geheimer Abstimmung den Erzbischof zu wählen hat. Unter den drei Benannten wird mindestens ein Angehöriger der Erzdiözese Freiburg i. Br. sein.

2. Vor der Bestellung des vom Domkapitel zum Erzbischof Erwählten wird der Heilige Stuhl beim Badischen Staatsministerium sich vergewissern, ob gegen denselben seitens der Staatsregierung Bedenken allgemein-politischer Art, nicht aber parteipolitischer Art bestehen.

3. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste und bei der Wahl wirken die in Art. II genannten Ehrenoberen gleichberechtigt neben den residierenden Kapitularen mit.

Artikel IV.

1. Hinsichtlich der Errichtung und Umwandlung kirchlicher Aemter ist der Erzbischof von Freiburg völlig frei, falls für ihre Errichtung oder Umwandlung nicht neue Aufwendungen aus Staatsmitteln beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit dem Erzbischof vereinbart werden.

Der Erzbischof besetzt sämtliche kirchlichen Aemter frei und unabhängig, vorbehaltlich der auf Privatrechtstiteln beruhenden Patronate, welche künftig den zur Zeit geltenden Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes unterstehen. Die Bestimmung von can. 1435 § 1, Ziff 1 und 2 findet bezüglich der Kanonikate in der Erzdiözese Freiburg i. Br. keine Anwendung.

2. Der Erzbischof ist berechtigt, die Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche in Baden sowie ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen durch eigene Sachung selbstständig zu ordnen und nach Maßgabe dieser Sachung zu verwalten. Ueber die Bestimmungen des Badischen Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927 und des Badischen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 hinaus wird im Rahmen der verfassungsmäßigen Bestimmungen eine Einschränkung der kirchlichen Rechte in bezug auf die Vermögensverwaltung nicht erfolgen.

4. Die katholische Kirche in Baden hat das Recht, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches und der Verfassung des Freistaates Baden sowie der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern zu erheben.

Artikel V.

1. Das Eigentum und andere Vermögensrechte der katholischen Kirche in Baden, ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie der Orden und religiösen Kongregationen, welche gegründet werden dürfen und die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer juristischen Person des privaten Rechts nach den für alle Bürger geltenden Bestimmungen besitzen oder erlangen können, werden nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches gewährleistet.

2. Wenn staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet werden, bleiben sie diesen, unbeschadet etwa bestehender Verträge, nach wie vor zum Genuß überlassen. Dem Badischen Staat bleibt aber das Recht vorbehalten, solche Gebäude oder Grundstücke durch andere gleichwertige Grundstücke im Benehmen mit dem Erzbischof auszutauschen. Ein Recht an diesen Grundstücken, soweit es nicht auf anderweitigen Rechtstiteln beruht, wird durch dieses Konkordat nicht erworben.

3. Die bestehenden kirchlichen Eigentums- und Nutzungsrechte werden, soweit noch nicht geschehen, auf Verlangen der Kirche durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden.

Artikel VI.

1. Die Dotation des Erzbischöflichen Stuhles wird auf der bisherigen Bemessungsgrundlage gewährt.

2. Die Dotationen für das Domkapitel und die Dompräbendare, der Aufwand für ihre Gebäude, der Beitrag zur Vorkostung der Kosten der Erzbischöflichen Kanzlei sowie für die kirchliche Vermögensverwaltung und deren Beaufsichtigung werden künftig insgesamt jährlich 358 000 RM. — Dreihundertfünzigtausend Reichsmark — betragen.

3. Der nach der bisherigen Rechtslage bestehende Anspruch auf Realdotation wird hierdurch nicht berührt.

4. Bei Bemessung des Jahresbetrages wurde vom derzeitigen Stand der Aufwendungen des Badischen Staates für vergleichbare persönliche und sachliche Zwecke ausgegangen. Es besteht Einverständnis darüber, daß im Falle künftiger Änderungen in diesen Aufwendungen diese auf Verlangen eines Vertragsstückes bei der Zahlung berücksichtigt werden.

5. Der staatliche Zuschuß zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer sowie alle übrigen voranschlagsmäßigen, in Ziffer 1 und 2 dieses Artikels nicht erwähnten Leistungen des Staates an die Kirche werden von dieser vertraglichen Regelung nicht berührt.

6. Für eine Ablösung der Staatsleistung gemäß Artikel 198, Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

Artikel VII.

1. Angesichts der in diesem Konkordat zugesicherten Dotation der Erzdiözese wird ein Geistlicher zum Ordinarius des Erzbistums Freiburg i. Br., zum Weihbischof, zum Dompropst, zum Domdekan oder zum Mitglied des Domkapitels oder des Ordinariats oder zum Dompräbendar oder zum Leiter oder Lehrer am Erzbischöflichen Priesterseminar und am Theologischen Konvikt nur bestellt werden, wenn er

a) die deutsche Reichsangehörigkeit hat,

b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,

c) ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen oder an einer deutschen kirchlichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt hat.

Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Absatz 1 zu a) b) und c) genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den zu c) genannten anerkannt werden.

2. Von der erfolgten Bestellung eines der in Absatz 1 genannten Geistlichen wird die zuständige kirchliche Stelle der Staatsbehörde, und mit besonderer Rücksicht auf Ziffer 1 dieses Artikels von den Personalien des betreffenden Geistlichen, alsbald Kenntnis gegeben. Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

Artikel VIII.

1. Der Erzbischof wird an die Geistlichen, denen ein Pfarramt dauernd übertragen werden soll, die in Artikel VII, Absatz 1 zu a)–c) und an die sonstigen in der Pfarrseelsorge anzustellenden Geistlichen mindestens die dort zu a) und b) genannten Anforderungen stellen.

2. Im Falle der dauernden Übertragung eines Pfarramts wird der Erzbischof alsbald nach der Ernennung der Staatsbehörde von den Personalien des betreffenden Geistlichen mit besonderer Rücksicht auf Absatz 1 dieses Artikels Kenntnis geben.

Artikel IX.

Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleibt die katholisch-theologische Fakultät der Universität Freiburg i. Br. mit den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Rechten bestehen unter besonderer Beachtung des Codex Juris Canonici und der Constitutio Apostolica Deus scientiarum Dominus vom 24. Mai 1931 mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Die Studienordnung an dieser Fakultät muß den kirchlichen Vorschriften gemäß und auch den Bedürfnissen der Seelsorge entsprechend im Einverständnis mit dem Erzbischof aufgestellt werden. Der Erzbischof ist berechtigt, für die Ausbildung der Kandidaten zum Priesteramte Konvikte und ein Priesterseminar zu unterhalten und in seinem Namen zu leiten.

Artikel X.

1. Bevor an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. jemand zur Ausübung des Lehramts berufen, zugelassen oder angestellt wird, muß der Erzbischof, bei Erledigung des Erzbischöflichen Stuhles der Erzbistumsverweser gehört werden, ob gegen die Lehre oder den Lebenswandel oder die Lehrbefähigung des Vorgesetzten unter Angabe des Grundes Einwendungen erhoben werden. Im Falle einer derartigen Beanstandung wird die Berufung, Zulassung oder Anstellung nicht erfolgen.

2. Dementsprechend wird die Staatsregierung im Falle einer seitens des Erzbischofs bzw. Erzbistumsverwesers erfolgten ernstlichen Beanstandung der Lehre oder des Lebenswandels oder der Lehrbefähigung eines an der katholisch-theologischen Fakultät angestellten Lehrers im Einvernehmen mit dem Erzbischof für einen den Lehrbedürfnissen entsprechenden Ersatz sorgen.

Artikel XI.

Es besteht unter den Hohen Vertragsschließenden Einverständnis darüber, daß der katholische Religionsunterricht an den badischen Schulen nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 149 der Verfassung des Deutschen Reiches ordentliches Lehrfach ist.

Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt.

Artikel XII.

Die Hohen Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Konkordates auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel XIII.

1. Dieses Konkordat, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifizierungsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage ihres Austausches in Kraft.

2. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Konkordates treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten dieses Konkordats unterzeichnet.

Eschehen in doppelter Urschrift.

Segne bei Konstanz, den 12. Oktober 1932.

L. S. gez. Eugen'o Cardinale Pacelli.

gez. Dr. Josef Schmitt, Staatspräsident und Justizminister.

L. S. gez. Dr. Eugen Baumgartner, Minister des Kultus und Unterrichts.

gez. Dr. Wilhelm Mattes, Minister der Finanzen.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaat Baden abgeschlossenen Konkordats haben die ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Konkordats selbst bilden.

Zu Artikel III, Absatz 1.

1. Für den Fall der Bestellung eines Coadjutors cum iure successionis für den Erzbischof von Freiburg wird der Heilige Stuhl im Bismarck mit der Badischen Staatsregierung vorgehen.

2. Als Angehöriger der Erzdiözese gilt auch ein aus der Erzdiözese stammender Geistlicher, der in derselben seine Studien ganz oder teilweise absolviert und wenigstens zeitweise im Dienste der Erzdiözese gestanden hat.

Zu Artikel V.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Gründung von Orden und religiösen Kongregationen in Baden gemäß der Verfassung des Deutschen Reiches der Willensbestimmung der zuständigen kirchlichen Stelle überlassen bleibt. Ihre Rechtsstellung aber richtet sich nach Artikel V Absatz 1 dieses Konkordats.

Zu Artikel VI, Absatz 4.

Es besteht Einverständnis darüber, daß etwaige Änderungen im Personalbestande der Obersten Kirchenbehörde, sowie der Erzbischöflichen Kanzlei und der Erzbischöflichen Vermögensverwaltung auf die in Artikel VI, Absatz 2 genannte Summe keinen Einfluß haben.

Zu Artikel VI, Absatz 5.

Es besteht Einverständnis darüber, daß auch die auf besonderen Rechten beruhenden staatlichen Leistungen für die sog. Kompetenzpfarreien und Kompetenzseelsorgerstellen sowie die staatliche Baupflicht für solche Kirchengebäude und Pfarrhäuser von dieser vertraglichen Regelung nicht berührt werden.

Zu Artikel VII, Absatz 1.

Das an einer österreichischen staatlichen Universität zurückgelegte philosophisch-theologische Studium ist entsprechend den Grundsätzen gleichberechtigt, die für die deutschen Universitäten gelten.

Zu Artikel IX.

Im Hinblick auf die in Artikel VII geforderte philosophisch-theologische Ausbildung wird der Badische Staat dafür Sorge tragen, daß an der Universität Freiburg je eine Professur für Philosophie und Geschichte besteht, die mit je einer Persönlichkeit besetzt wird, welche für die einwandfreie Ausbildung der Theologiestudierenden geeignet ist.

Zu Artikel X, Absatz 1, Satz 1.

Vor dem Berufungs- bzw. Zulassungsverfahren wird der Erzbischof benachrichtigt und um seine Äußerung ersucht werden, für die ihm eine ausreichende Frist gewährt wird. In der Äußerung sind die gegen die Lehre oder den Lebenswandel oder

die Lehrbefähigung des vorgeschlagenen bestehenden Bedenken darzulegen; wie weit der Erzbischof in dieser Darlegung zu geben vermag, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zu Artikel XI.

Einig in der Absicht und dem Willen, der Sicherheit und Festigung des religiösen Friedens in Baden zu dienen, wird der Freistaat Baden in Anwendung der Reichs- und Landesverfassung die bezüglich des Religionsunterrichts an den badischen Schulen geltenden Rechte der Katholischen Kirche auch weiterhin aufrecht erhalten.

Deque bei Konstanz, den 12. Oktober 1932.

(Folgen Unterschriften.)

Zusatzprotokoll.

Zu dem unter dem 12. Oktober 1932 in Deque bei Konstanz zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaat Baden abgeschlossenen Konkordat geben die beiden Hohen Vertragschließenden folgende Erklärung ab, die als integrierender Bestandteil des Konkordates zu gelten hat:

Zu Artikel III Absatz 2:

1. Für den Fall eines seitens der Badischen Staatsregierung geltend gemachten Bedenkens allgemein-politischer Art soll der Versuch gemacht werden, gemäß Artikel XII des Konkordates zu einer Einigung zwischen dem Heiligen Stuhle und der Badischen Staatsregierung zu gelangen; führt aber der vorgesehene Versuch zu keiner Einigung, dann ist der Heilige Stuhl frei, die Besetzung des Erzbischöflichen Stuhles in Freiburg zu vollziehen. Entsprechendes gilt auch für die im Schlussprotokoll Ziffer 1 zu Artikel III Absatz 1 des Konkordates vorgesehene Bestellung eines Coadjutors cum jure successionis für den Erzbischof in Freiburg.

2. Zwischen den Hohen Vertragschließenden besteht Einverständnis darüber, daß das in Artikel V Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Ausmaß des Eigentums des Staates (Domänen-Ärar) eingetragenen Grundstücke, an denen ein kirchliches Nutzungsrecht besteht, und die nur gutwillsweise der Kirche zur Benützung überlassen sind. Für den Fall eines nötig gewordenen Austausches muß das angebotene Grundstück in jeder Beziehung gleichwertig sein.

Karlsruhe, den 7. November 1932.

Città del Vaticano, den 10. November 1932.

(Folgen Unterschriften.)

Zum badischen Konkordat.

Ein Konkordat regelt die Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Diese beiden großen Gemeinschaften haben jede ihre besonderen Aufgaben, welche einander durchdringen, ja — und das ist wesentlich — ergänzen. — Der Staat ist die Organisation der Gemeinschaft. Er schafft den Individuen die äußeren Voraussetzungen einer ungehinderten Entfaltung ihrer Kräfte und faßt diese zu Gemeinschaftsleistungen aller Art zusammen. Zur Durchführung dieser Aufgabe erläßt der Staat Gesetze; durch sie als die Normen des öffentlichen Lebens schafft er Ordnung und Sicherheit. Die Gesetze sind der Ausdruck seiner überindividuellen Autorität. Aber sie verpflichten nur äußerlich. Als Menschenleistungen haben sie ihre wirksame Kraft nur aus dem Reinen Einzelner, — des Führers oder einer gewählten Mehrheit —, und aus der Strafandrohung. Und hier setzt die Rolle der Religion ein: sie verleiht dem gesetzlichen Soll des Staates gewissenstiftende Kraft, indem sie es auf

Gott bezieht und es von ihm herleitet. Damit erhält der Staat auch einen neuen Sinn und einen höheren Wert. Denn — was wäre ein Staat, der nur von außen stiehe? Und doch kann er allein nur von außen stoßen! Aus sich heraus kann er keine Sittlichkeit schaffen und damit auch keine sittliche Verpflichtung setzen, er kann sich nur auf sie berufen, wenn sie schon gegeben ist in den Religionen und Bekenntnissen. In seiner heutigen Gestalt ist der Staat nur weltlich-natürliches Instrument der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Erst in seiner Ergänzung durch die Religion bekommt er in den Augen seiner Glieder eine metaphysische, ja sogar übernatürliche Seite. — Aber die Kirche bedarf auch des Staates. In einem ungeordneten Gemeinwesen, wo keinerlei Sicherheit besteht, kann sich die Kirche nicht entfalten. Sie müßte als Voraussetzung ihres Wirkens die Aufgabe des Staates zu der ihren machen und läme dabei in die Gefahr, ihre eigentlichen Pflichten zu vernachlässigen. Ein segensreiches Wirken der Religionsgemeinschaften setzt also die staatliche Ordnung voraus. Doch gibt die Religion diesen Dienst in reichem Maße wieder zurück: sie sichert den Bestand der staatlichen Ordnung durch eine tiefere Fundamentierung der staatlichen Autorität im Bewußtsein des Einzelnen, indem sie den Staat auf die unerschütterlichen Grundlagen einer übernatürlichen Ordnung und Geltung stellt.

Kirche und Staat sind also auf einander angewiesen. Nun gibt es zahlreiche Gebiete, wo beide eigene Zuständigkeiten haben. Dort herrscht ein Nebeneinander des Wirkens, es gibt keine besonderen Berührungspunkte und keine Reibungsflächen. Anders dort, wo Staat und Kirche Zuständigkeiten besitzen: hier müssen die beiden Instanzen zusammenarbeiten, und es liegt im Sinne sowohl des Ordnung schaffenden Staates als auch der auf solche Ordnung angewiesenen Kirche, daß die Möglichkeiten der Reibung und der gegenseitigen Störung von vorn herein ausgeschaltet und einem friedlichen Zusammenarbeiten die Wege geebnet werden. Dieser Aufgabe dient der Staatsvertrag, wie er im badischen Konkordat vorliegt. Der Abschluß eines solchen Vertrages mit der Kirche beeinträchtigt die staatliche Autorität in keiner Weise. Im Gegenteil ist die Tatsache, Verträge abzuschließen zu können, doch gerade der Ausdruck voller Selbstbestimmung. Nur eine überspannte Auffassung von der Staatsautorität, in welcher der Staat als absolut und selbständiges Wesen der Gemeinschaft übergeordnet ist und die lebensvollen Beziehungen zur Gemeinschaft, ihren Verbänden und dem Einzelnen verwischt sind, nur aus einer solch überspannten Staatsauffassung kann die Meinung entstehen, ein Konkordat beeinträchtige die staatliche Autorität.

Zu den Gebieten, auf denen Staat und Kirche Interessen zu wahren haben, gehört auch die Schule. Das ist eine Tatsache, die nicht nur in der geschichtlichen Entwicklung begründet ist, sondern auch im Wesen der Volksschularbeit und dem der Erziehung überhaupte. Die Schule ist ja nicht eine Anstalt, die in einem wirklichkeitsfernen Volkenskuducksheim ein volksfremdes Dasein fristet nach „Eigengesetzlichkeiten“ und sonstigen „autonomen“ Normen. Sie ist im Gegenteil höchst eigene Anlegenheit des Volkes: als Ausdruck des Selbsterhaltungs- und Fortpflanzungswillens der im Volke verkörperten und von ihm getragenen Kultur. Dieser Fortpflanzungswille hat zwei Komponenten: den Erzieherwillen (und die Erzieherverpflichtung!) der Eltern und den Bildungswillen des Staates als des Vertreters der Gemeinschaft. Beiden muß die Schule Rechnung tragen, beide muß sie verwirklichen. Alles, was die Eltern ihren Kindern in Liebe und aus ihrer Verantwortung heraus geben wollen und sollen, was ihnen selber am Herzen liegt als dem Wohle des Kindes dienlich, das muß ihnen die Schule geben. Schon früh haben die Eltern die Elemente des Wissens

und Wonnens dem Kinde vermittelt, haben die Lehren der Religion ins Kinderherz hineingesenkt. Und nun erwarten sie von der Schule, daß sie diese Arbeit fortsetze. Als Treuhänder dieses Anspruches der Eltern auf die Schule treten, was die religiöse Bildung angeht, die Religionsgemeinschaften auf: sie besorgen und überwachen die religiöse Unterweisung der Jugend (soweit der Religionsunterricht reicht) und vertreten auch die Interessen der Eltern auf diesem Gebiete bei der staatlichen Behörde gegenüber Uebergriffen anders Gesinnter. Die Kirche handelt also als Beauftragte in der Schule, und ihr Recht ist das ihrer Auftraggeber. Daß darüber hinaus die Kirche noch ein übernatürliches Recht auf die Erziehung der Menschheit hat gemäß ihrer göttlichen Sendung, das ist eine Wahrheit, die selbst dem einfachsten Schüler der Volksschule geläufig ist.

Die wesentliche Verbundenheit der Schularbeit mit der Religion und damit auch mit den Religionsgemeinschaften läßt sich weiter auch herleiten aus der Aufgabe der Volksschule als einer Erziehungsanstalt. Erziehung, d. h. Verpflichtung zum Sittlichen, und Erziehen als ein Leben aus dem Sittlichen gibt es nur dort, wo eine höhere Instanz anerkannt wird, welche als Autorität auftritt und Vorschriften setzen darf mit dem Anspruch auf deren überzeitliche und allgemeine Geltung. Ohne sittliche Verpflichtung wird Erziehung Zwang, Dressur, äußere Form. Erst im gewissengebundenen Befolgen der von oben geleiteten Ordnung erlangt der Mensch die wahre Freiheit von sich und erlangt seine Erziehung im wahren Sinne des Wortes. Solche sittliche Bindungen verkünden aber nur die Religionen. Ohne sie kann man nicht zur Sittlichkeit, ohne sie kann man überhaupt nicht erziehen. Es besteht demnach kein Zweifel, daß der Lehrer nicht nur dem Staate sondern auch der Kirche verpflichtet ist. Man müßte denn das Recht der Eltern auf die Erziehung der Jugend bestreiten wollen. Das wäre aber nicht nur eine ungeheuerliche Entrechtung der Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe, sondern es würde dadurch auch die Schule des Volkes dem Volke geradezu entzogen und entfremdet. Der katholisch gesinnte Lehrer fühlt sich denn auch durch eine solche Verpflichtung nicht beeinträchtigt in seiner persönlichen Freiheit und durch eine gesetzliche Festlegung derselben nicht bedrückt. Wie jeder Staatsbeamte so fühlt sich auch der Lehrer als Diener der Gesamtheit. Dieses Dienen erscheint ihm weder als Herabwürdigung seiner Stellung noch als Minderung seines Arbeitswertes. Im Gegenteil: gerade diese direkt auf das Wohl des Volkes gehende Arbeit des Volksschullehrers gibt seinem Schaffen Wert und Ansehen. Allerdings würden wir jeden Eingriff in unsere dienstliche Arbeit, die nicht im Wesen unserer Berufsaufgabe liegt und deswegen als Zumutung und Bevormundung betrachtet werden müßte, energisch ablehnen. Aber noch ist die religiöse Bildung des Kindes — Gott sei Dank! — wesentliche Schulaufgabe und damit wesentliche Pflicht des Lehrers, und es kann also niemals als Vergewaltigung der Lehrerpersönlichkeit oder als unberechtigter Eingriff in die Berufsaufgabe empfunden werden, wenn diese Aufgaben ihm Bindungen auferlegen und diese Bindungen durch Gesetz und Vertrag festgelegt werden.

Das dem Paktanten zugewandene Konkordat bedeutet nur die vertragliche Fixierung dessen, was auf dem Gebiete der Schule schon jahrzehntelange Rechtens ist. Sie enthält keine Zumutungen an die Lehrerschaft, keine neuen Bestimmungen. Wir haben solche Dinge von vornherein auch gar nicht befüchtet. Wir haben das Vertrauen zur Kirche, daß sie nur das will, was dem Kinde frommt, und zu dem wir ja als Lehrer-Erzieher verpflichtet sind. Sie will nicht etwa ihre Macht ausbreiten, will nicht die Schule in die Hand bekommen, oder gar den Lehrerstand unterjochen. Sie erstrebt ihrem göttlichen Auftrag gemäß die Heiligung der Jugend, und sie erstrebt das als

erziehungsberechtigter Treuhänder der Eltern, die in ihrer Gemeinschaft zusammengefaßt sind. Die Erhaltung der jetzigen Schulverhältnisse sollten auch die wahren Freunde der Simultanschule, der Christlichen, wünschen und also das Konkordat begrüßen. Ein katholischer Lehrer kann und wird sich nur freuen, wenn der Staat der Kirche den bestehenden Zustand auf dem Gebiete der Schule recht lange garantiert zur sorgenvollen Entfaltung ihrer Erziehermission. Er freut sich dessen nicht nur als Lehrer, dem die Erziehung der Kinder für ein übernatürliches Ziel am Herzen liegt, sondern er freut sich des auch als treuer Sohn seiner Kirche. Geifert.

Grundprinzipien einer modernen Jugendpädagogik.

Ein Bericht über die von P. Kentenich-Schönstatt vom 31. Okt. bis 2. Nov. in Mannheim abgehaltene inwendpädagogische Tagung.

(Fortsetzung.)

Man kann nicht gerade behaupten, daß unsere Zeit arm sei an pädagogischer Literatur. Im Gegenteil, das Interesse an Erziehungsfragen ist heute stärker denn je. Doch nur selten geht es über die Erforschung von pädagogischen Teilgebieten hinaus. Ohne auch nur im mindesten den Wert und die Bedeutung dieser speziellen Arbeiten zu unterschätzen, ist doch die Ueberlegung berechtigt, ob wir uns nicht zu sehr einem Extrem zu bewegen. In der Tat geht es heute um mehr als bloße Teilfragen, es geht um grundsätzliche Entscheidungen und damit um eine Festlegung nach letzten Prinzipien. Darum will P. Kentenich auch keine Kasuistik betreiben, sondern einen Weg zu einer allgemeinen Prinzipienlehre aufzeigen.

Er richtet sein Erziehungsgebäude auf drei Grundpfeilern auf: Linie, Taktik und Konsequenz. Die Linie im Erzieher als seelische Grundhaltung dem Zögling gegenüber heißt priesterliche Väterlichkeit bzw. priesterliche Mütterlichkeit. Die Linie im Zögling heißt persönliches oder Gemeinschaftsideal.

P. Kentenich sieht priesterliche Väterlichkeit im Streite der Zeit und im Rechte des Glaubens. Im Streite der Zeit stehen heute besonders drei Probleme:

1. die Frage nach dem Wesen des modernen Führertums,
2. der innerseelische Wechsel im jugendlichen Seelenleben von der Bewegtheit zur Gebundenheit,
3. die Frage nach dem Wesen echter Weiblichkeit.

Prof. E. Goldbeck, ein namhafter Pädagoge, sieht das Wesen einer echten Führerpersönlichkeit in einer priesterlichen Väterlichkeit. Priesterlich ist hier nicht im Sinne eines geweihten Priesteramt gemeint. Es bedeutet vielmehr hineingewachsen und verankert sein in einer metaphysischen absolut sicheren Wertwelt. Dieses Heimischsein in einer einseitigen Welt gibt dem Erzieher die nötige Sicherheit und innere Geschlossenheit, die jedem echten Führer eigen ist.

Den Anschluß an die priesterliche Väterlichkeit finden wir im jugendlichen Aufsehungs- und Geborgenheitsbedürfnis. Das kleine Kind sucht Halt und Anlehnung bei seinen Eltern. Der Reisende zieht sich von ihnen zurück und sucht sein Anlehnungsbedürfnis zu übertragen auf einen anderen Menschen. Um dieses Gesetz der Uebertragung muß jeder Jugendführer wissen; denn wenn es dem Erzieher nicht gelingt, des jugendlichen Anlehnungsbedürfnis an sich zu binden, wird er auf den Zögling keinen tiefer gehenden Einfluß haben. Durch seinen Führer nämlich sieht der Zögling seine Welt, nimmt dessen Grundhaltung und Wertwelt in sich auf. In Erinnerung an ihn fühlt er sich geborgen, vielleicht durchs ganze Leben hindurch. Hier sind an den Erzieher ernste Forderungen gestellt. Denn das Gebundensein an ihn ist auch der Weg zu dem Gebunden-

sein an Gott. Ist der Erzieher hier nicht grundfester und fest, wie soll es dann der Jübling sein? So sind z. B. Glaubenskrisen in diesem Alter meist Vertrauenskrisen und sind oft des Erziehers eigene Schuld.

Sinn dieser Bindung an den Führer ist Höherführung, Emporhebung zu innerer Selbstständigkeit. Der Erzieher muß darnach streben, sich möglichst bald überflüssig zu machen. Loslösung ist deshalb das zweite Gesetz, das er beachten muß. Dies gilt besonders auch für die Eltern. Der ganze Liebesreichtum ihrer Kinder gehört nicht ihnen allein, auch sie müssen zur gegebenen Zeit verzichten können, um ihrer Kinder Glück nicht zu gefährden.

Die geistige Wendung der Jugend von der Bewegtheit zur Gebundenheit stellt auch den Autoritätsgedanken wieder mehr als bisher in den Vordergrund. Nach der soeben dargestellten Grundhaltung des Erziehers kann das Wort „Autorität“ nicht mißverstanden werden. Sie ist innerseelische Bindung an den Führer, ehrfurchtsvolles Aufschauen zu ihm. Vor ihm beugt sich der Jübling willig und nimmt auch Strafe von ihm an. Der gesunde Junge läßt sich strafen, wenn er es verdient hat und wenn er fühlt, daß er gerecht behandelt wird.

Die Frage nach der priesterlichen Mütterlichkeit ist zugleich die Frage nach dem Wesen echten Frauentums. Die heutige Kultur ist unstreitig einseitig vermännlicht. Die Frau wird im wirtschaftlichen Kampfe vielfach minderbewertet. Dies veranlaßt sie dazu, in Konkurrenzkampf mit dem Manne zu treten. In diesem Kampf um Gleichberechtigung ist sie im Begriff, ihr Bestes herzugeben, ihr wahres Sein zu verleugnen. Doch dabei wird sie ihr Ziel verfehlen, denn alle feinsrevolutionären Strömungen sind letzten Endes zum Scheitern verurteilt, weil sie Wesenhaftes unterminieren wollen. Nur durch Tätigkeitsrevolution kann sie sich befreien, indem sie die gestörte Ordnung wiederherstellt. Erst wenn es ihr gelingt, das wesenhaft Weibliche, das Ewige im Weibe zur Geltung zu bringen, wird sie wieder größeren und nachhaltigeren Einfluß im Kulturleben gewinnen. Dieses Ewige im Weibe ist nicht das Dämonische, Sexuelle, nein, es ist das Göttliche im Weibe, es ist schlichtes, eingegottetes starkes Magdum, wie es uns am reinsten entgegenleuchtet in der Verkündigungsstunde: ecce ancilla Domini, fiat mihi secundum verbum tuum. In diesem Göttlichen im Weibe ist gewissermaßen die Allmütterlichkeit Gottes konkretisiert. Sie besteht in einer schöpferischen, erhaltenden und erlösenden Tätigkeit. In Ehrfurcht dient der Schöpfer den Geschöpfen und erhält die Welt im Sein. Selbstlos dient uns der Heiland, indem er uns erlöst. Pädagogisch ausgewertet ist dieses Ewige im Weibe ein schlichtes, selbstloses Sichverschonenwollen. In Ehrfurcht dienend, allen alles werdend, das ist die Grundhaltung der priesterlichen Väterlichkeit und Mütterlichkeit. So sehen wir das Seinsgemäße des Ewigen im Weibe in jenem schlichten starken Magdum, in der Haltung des Sichbewahrens, des Sichverschönens und des selbstlosen Dienens (nicht Bedienens).

Dieses Ewige im Weibe steht ferner vor uns als Sendung zur Erlösung des Mannes und als Sendung zur Erlösung der Kultur. Ursprünglich sind in jeder Menschenseele zwei Prinzipien grundgelegt: das der Bewegung und das der Gebundenheit. Die Bewegtheit als Ideenflucht und geistiges Bagabundentum ist stärker bei dem Manne ausgeprägt. Gebundenheit als geistige und animalische Naturgebundenheit ist mehr der Frau eigen. Diese beiden Prinzipien sollen sich ständig in Spannung halten. Durch ihre Erdbundenheit soll die Frau die Ideenflucht des Mannes aufhalten. In der lokalen und insbesondere der personalen Gebundenheit der Frau liegt eine natürliche Anhänglichkeit und Treue begründet, die ihren Ausdruck findet in einem herzlichen persönlichen Gernhaben. Etwas von dieser

weiblichen Eigenheit muß auch der männliche Erzieher haben. Die demütige Ehrfurcht muß ergänzt werden durch dieses persönliche Gernhaben. So sehen wir in der Verbindung dieser beiden Prinzipien das Bild des wahren Führers vor uns: in der gänzlich hingabe an eine Idee, in der herzlichen Hingabe an die Personen unserer Gefolgschaft und auch vor allem dann in einer mehr als mittelmäßigen Begabung auf dem Gebiet, in dem wir Führer sind.

Die Sendung des Ewigen im Weibe zur Erlösung der Kultur besteht in der Befeehlung unserer mechanisierten und technisierten Welt. Die Frau muß sich ihr spezifisch Weibliches wieder zurückerobern und ihre weibliche Eigenheit nicht verderben lassen.

Die soeben dargestellte Grundhaltung des Erziehers bekommt noch einen tieferen Sinn, wenn wir sie im Lichte des Glaubens sehen. Väterlichkeit kann auch verstanden werden im Sinne einer geistigen Urheberschaft. Das Bild, das Gott von jedem Menschen hat, soll vom Erzieher entdeckt und durch ihn im Jübling zur Verwirklichung gebracht werden. So soll der Erzieher gleichsam Urheber des geistigen Lebens der ihm Anvertrauten sein. Diese geistige Vaterschaft finden wir besonders fein beim hl. Paulus ausgeprägt. So schreibt er z. B. an die Gemeinde von Korinth (Kor. I, 4, 14 f.): „Ich schreibe das nicht, um euch zu beschämen, sondern um euch zu ermahnen als meine geliebten Kinder. Denn hättet ihr auch zehntausend Lehrmeister in Christus, so habt ihr doch nicht viele Väter; denn ich bin in Jesus Christus durch das Evangelium euer Vater geworden.“ Diese väterliche Haltung findet eine klare Ergänzung in Gal. 4, 19, wo sie uns sogar als Mütterlichkeit entgegentritt: „Meine Kinder, noch einmal leide ich Geburtswehen um euch, bis Christus in euch Gestalt gewinnt.“

Aus dieser inneren Haltung als des geistigen Vaters wird sich ein Ethos einer echten Erzieherpersönlichkeit entfalten. Es umschließt: Vaterwürde, Vaterweisheit und Vaterforge. Vaterwürde muß echte, nicht gekünstelte Form meines Wesens sein; Vaterweisheit, in übernatürlichem Sinne als Weisheit des hl. Geistes, läßt mich in allem das richtige Maß finden, gibt mir Geduld und Klugheit beim Raten. Vaterforge muß mich beschäftigen auch über meine Erzieherstätigkeit in der Schule hinaus.

Den Weg zur priesterlichen Väterlichkeit und Mütterlichkeit finde ich als Erzieher, wenn ich mich innerlich freimache von der Anhänglichkeit an materielle Güter, wenn ich in bedürfnisloser Hingabe vor der Jugend stehe. Je mehr ich Herr geworden bin über mein Triebleben, desto mehr ist der Schmelz des Überweltlichen über meine Erzieherpersönlichkeit ausgebreitet. Standesgemäße Keuschheit ist ein vorzügliches pädagogisches Mittel, um mich selbst zum echten Erzieher zu erziehen. Wer versteht, sich diese Haltung anzueignen, hat Wesentliches geleistet, um ein wahrer Erzieher zu werden. H. K.

(Fortsetzung folgt.)

Büchertisch.

An dieser Stelle werden sämtliche unbenutzte eingehende Bücher angezeigt. Besprechung erfolgt nach Möglichkeit. Rücksendung findet unter keinen Umständen statt.

Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Buchhandlung „Unitas“ in Bühl (Baden) zu beziehen.

Um deutsches Kind und deutsche Zukunft. Eine Auswahl aus Georg Wolffs Reden und Aufsätzen. Zum 50. Geburts-tage Georg Wolffs herausgegeben von Otto Schulz, Langensalza, Julius Velh. Brosch. 4.50 RM.; geb. 5.85 RM.

Diese Sammlung ist vom Leiter der Schulpolitischen Hauptstelle des Deutschen Lehrervereins aus Anlaß des 50. Geburtstages des Vorsitzenden des D. L. V. herausgegeben. Sie gibt Einblick in das schulpolitische und pädagogische Wollen des Führers der größten deutschen Lehrervereinigung und zugleich auch in die pädagogische Problematik der Nachkriegszeit.

Der Durchbruch der Volkheit und die Schule. Von Philipp Hördt. Leipzig 1932. Armanen-Verlag. 98 S. 1.80 RM.

Hördt sieht heute mit Friede das Zeitalter des Liberalismus für abgeschlossen an. Das Neue, das werden will, beginnt mit dem „Durchbruch der Volkheit“, d. h. mit dem namentlich in den Kreisen der organisierten Jugend mit elementarer Gewalt lebendig gewordenen Bewußtsein von der Gemeinschaft des nationalen Lebensgefühls und Lebenswillens. Der Staat von Weimar ist nach Hördt nicht geeignet, das deutsche Volk zu sich selbst zu führen; der Staat muß seinen Bereich, das Gebiet seines Eingreifens erweitern, er muß zum totalen Staat werden, der aber, organisch und bündlich gegliedert, in der Kulturpolitik das Eigenrecht des Gliedes im Rahmen des Ganzen zu wahren weiß. Hier aber haben wir große Bedenken; der „totale Staat“ wird folgerichtig immer mehr die „pluralistischen Teilmächte“ (Elternhaus, Kirche, freie Persönlichkeit) ausschalten und ein totales, absolutes Staatsschulmonopol aufstellen, das noch verderblicher wirken wird als das jener Staatsform, die man gerade bekämpft.

Unsere Deutschen Kinder. 105 Kupfertiefdruckbilder von Erna Rendvai-Dirkfen. Text von Paul Seelhoff, mit einem Geleitwort von Kronprinzessin Cecilie. 105 Tafeln, 139 Seiten Text, groß 8°. Ganzleinenband 4.80 RM. G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung, Berlin W 62, Lutherstr. 14. 1932.

Kinderbilder aus allen deutschen Landschaften und Stämmen, reicher und armer Leute, gepflegt und arg vernachlässigte, von einer Künstlerin mit viel Geschick aufgenommen. Die Wiedergabe in Kupfertiefdruck ist vorzüglich gelungen. Dazu hat Paul Seelhoff einen feinen Text über das Kindes Welt geschrieben. Ein hübsches und dazu recht billiges Buch, das allen Kinderfreunden willkommen sein wird.

Erziehungsprobleme des großstädtischen Kleinbürgerhauses, zugleich ein Beitrag zur häuslichen Erziehung überhaupt. Von Dr. Mat Hammer. Osterwied-Vars. A. W. Zickfeldt. Geh. 2.— RM.

Furchtmisheit. Der Nachwächter vom Donnerwald. Märchenbilderbuch für kleine und große Kinder. Geschrieben und gezeichnet von seinem Freund, dem Waldkauz. 4°. 32 Seiten Text, 12 farbige Vollbilder und viele Bilder im Text. Halb-leinen Mark 4.50. Verlag Josef Müller, München 13, Fried- richstraße 18.

Märchenbilderbücher erscheinen jedes Jahr zu Weihnachten in Menge. Wenn wir dem vorliegenden ein herzliches Wort der Anerkennung und Empfehlung mit auf den Weg geben, so vor allem wegen der Reinheit und Natürlichkeit der Sprache, in der die Abenteuer des Zwerges erzählt werden. Das Buch ist wirklich gekonnt. Das gilt auch von den Bildern, die das Geheimnis waltzauberische des Waldmärchens in fatten Farben zum Erlebnis bringen. Ein ganz feines Kinderbuch.

Handwörterbuch des Grenz und Auslandsdeutschtums. Unter Mitwirkung von 800 Mitarbeitern in Verbindung mit 40 Teilredaktoren herausgegeben von Professor Dr. Carl Veierlen und Professor D. D. D. Scheel. Probeflieferung. Verlag Ferdinand Sirt in Breslau, Königsplatz 1.

Die Neue Schule und ihre Unterrichtslehre. Von Adolf Rude. Band 1: Die Neue Schule. 4., vermehrte und verbesserte Auflage. VIII. 281 S. Geh. 4.85 RM., geb. 6.30 RM. Osterwied, Vars, 1932. A. W. Zickfeldt.

Für die Güte und Brauchbarkeit dieses Wertes spricht die Tatsache, daß es nach kaum 5 Jahren bereits in 4. Auflage erscheint. Behandelt werden alle wichtigen Probleme der „Neuen Schule“, u. a. Arbeitsschule, Heimatschule, Gesamtschule, Erlebnisunterricht, Montessorie und Dalton-Schule usw. Das anregende Buch verdient stärkste Beachtung.

Zur gef. Beachtung! Die Zeitung vom 26. November fällt nicht aus.
Schriftleitung.

Vereinskalender.

Konferenz Rosbach-Odenwald. Am Samstag, den 26. Nov., veranstalten wir eine gemeinsame Tagung im „Brins Karl“ in Rosbach (vorderer Saal). Kollege Franz Duber, Hoesheim, eine künstlerische Autorität, wird uns dabei einen Vortrag mit Lichtbildern über das Thema „Kindhaftes

Bildgestalten“ halten. Da dazu ein größerer Lehrerkreis geladen wird, bitten wir um möglichst vollzähliges Erscheinen.

Rehmer — Ehrmann.

Die Konferenz Odenwald tagt am Mittwoch, den 30. November, nachmittags 2 Uhr in der „Kone“ in Rudau. Tagesordnung: 1. Bericht über die letzte Dienststellenausschreibung. 2. Konferenzwahlen. 3. Vereins- und Standesfragen. Ausgabe der Vierteljahresschrift.

Mit Gruß A. Ehrmann.

Bezirkskonferenz Mannheim. Am Samstag, den 26. Nov. (nicht 21. Nov.!!), nachm. 1/4 Uhr findet im Garten-saal des Ballhauses unsere nächste Konferenz statt. T.-D.: 1. Erziehung zum Führer. Optl. Dr. A. Rau. 2. Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht. 3. Wahl der Vereinsbeamten. 4. Verschiedenes. Die Damen des Kath. Lehrerinnenvereins sowie Freunde und Gäste sind herzlich eingeladen. — St. Nikolaus hat sich auf den 17. Dez. angemeldet. Zuschriften für das „Dauhbuch“ bitte ich umgehend an meine Anschrift, Beethovenstraße 15, zu richten. Gaben können vor Beginn der Veranstaltung im Ballhaus abgegeben werden.

Gruß Hermann Wittler.

Die Konferenz Bruchsal tagt am Samstag, den 26. November, nachmittags 1/3 Uhr im Nebenzimmer des Gasthauses zum Wolf in Bruchsal. Herr Direktor Dr. Fischer, Vorsitzender des Arbeitsamtes Bruchsal, spricht über die Probleme des Feinw. Arbeitsdienstes sowie über Arbeitslosenbildung und -bildung. Seine Ausführungen wird der Referent besonders auf die Lage im Bezirk Bruchsal einstellen, sodas unseren Mitgliedern einige lehrreiche Stunden in Aussicht stehen. Mit Rücksicht auf den auswärtigen Redner halte ich das Erscheinen für eine Ehrenpflicht. Gäste willkommen.

Vollmer.

Konferenz Karlsruhe. Wir treffen uns zur gemeinsamen Veranstaltung mit dem Kath. Lehrerinnenverein und der kathechistischen Arbeitsgemeinschaft am Mittwoch, den 23. November, nachm. 5 Uhr im Handelskammeraal Karlsruh. (Prinz Max-Palais). Redner: Hofrat von Walter-Köln. Thema: Die Grundlagen des Bolschewismus. Ich bitte um vollzähliges Besuch. Es sollte niemand fehlen bei dieser wichtigen Veranstaltung.

Bordes.

Konferenz Rastatt-Murgtal. Samstag, 19. November, nachmittags 3 Uhr in Rastatt (Blume) gemeinsame Versammlung mit dem Kath. Lehrerinnen-Verein. Herr Professor Schätele spricht über Albertus-Magnus. Um des Redners willen bitte ich um vollzähliges Erscheinen.

Josef Illig.

Konferenz Achern-Bühl. Nächste Zusammenkunft Samstag, den 26. November, 1/3 Uhr in der „Blume“ in Ottersweier (bei der Kirche). Vortrag Bayer-Neufabrik: „Der illustrierte Ortsplan“. Da Herr Kollege Bayer ein gewandter Zeichner und Maler ist, hat er uns sicherlich Schönes zu bieten.

Seiler.

Bezirks-Konferenz Freiburg. Unsere November-zusammenkunft findet statt am Samstag, den 26. November, nachmittags 1/3 Uhr im katholischen Vereinshaus (Nebenzimmer). Mit Rücksicht auf den auswärtigen Redner wollen wir um 1/3 Uhr beginnen. T.-D.: 1. Unser Vereinsmitglied Herr Hauptlehrer K. Verberich-Bruchsal spricht über „Das Badische Konkordat“. 2. Vereinsamtliches: Bekanntgabe der 3 in der Lehrerzeitung Nr. 43/44 mitgeteilten Eingaben des Landesvereins, ferner Rundschreiben Nr. 6 und anderes. 3. Ausgabe der Vierteljahresschrift Nr. 3. 4. Verschiedenes. Alle Konferenzmitglieder werden recht herzlich um ihr Erscheinen gebeten. Herzliche Grüße (gez.) Hed.

Konferenz der Saar. Unsere nächste Zusammenkunft findet statt am Samstag, 19. November, nachmittags 3 Uhr im „Bürgerstübli“ zu Donaueschingen. Tagesordnung: 1. Vortrag über „Wahrheit und Wert im Unterricht“ (Horderied), 2. Verschiedenes. Mit Gruß Horderied.

Konferenz Neustadt (Hochschwarzwald). Unsere Novemberversammlung findet statt am Samstag, den 26. Nov., nachm. 3 Uhr im Hotel „Jägerhaus“ in Neustadt. (Der am 29. Okt. vereinbarte Zeitpunkt des 19. Nov. kann verschiedener Umstände wegen nicht beibehalten werden.) Die Wintermonate sollen unsere Gemeinschaftsarbeit an der kindgemäßen Gestaltung des kath. Religionsbüchleins nunmehr in Fluß bringen. Obige Konferenz wird der Behandlung der Erschaffungs-geschichte

gewidmet sein, und es ergibt daher an alle Mitglieder und Gäste die frdl. Einladung, sich durch Ausarbeitung eines Manuskriptes oder sonstwie auf die Veranstaltung vorzubereiten.

Grub Müller.

Konferenz Schönau. Wir treffen uns am Samstag, den 19. Nov., im „Bierlöwen“ zu Schönau. Tagesordnung: 1. Vortrag von Kollege Volt, Böllen: „Der kollektive Mensch“. 2. Vereinsmitteilungen. F. Lederer.

Konferenz Hegau. Am 3. Dezember treffen wir uns im Hotel Bahnhof in Immendingen. Tagesordnung: 1. Mitteilungen des R. V. B. 2. Vortrag des Kollegen Dickreuter-Talheim. 3. Weihnachtsgaben. Wir wollen verlegen, den Konferenzbeginn auf 4 Uhr nachm. zu verlegen. Unter diesen Umständen muß ich natürlich bitten, sich so einzurichten, daß wir die Konferenz bis 7 Uhr ausdehnen können. Besten Gruß: Sauter

Beilagen-Hinweise.

Dem vorliegenden Heft ist eine Beilage der Deutschen Landbuchhandlung, Berlin SW. 11 beigelegt, über einige bedeutsame v. agonalische Neuererscheinungen, die wir der besonderen Beachtung unserer Leser empfehlen.

Allen Freunden Peter Rosengers, des deutschen Volksdichters, dessen lebendigem Bauber sich niemand entziehen kann, bietet die bekannte Buchhandlung Karl Bloch, Berlin SW. 11, Europahaus, eine Auswahl seiner besten Werke in 12 geschmackvollen Bänden zu einem Spottpreis und noch dazu gegen bequeme Monatszahlungen. Näheres aus der Prospektbeilage in unserer heutigen Nummer.

Geschäftliches.

Für Geschenke-Einkauf empfehlen wir Ihnen das Uhren- und Schmuckwaren-Geschäft Albrecht Köhler, Dresden-Grüna. Die Firma hat ihre Preise nach Möglichkeit herabgesetzt und wird Sie gewiß gut und vorteilhaft bedienen.

Das Geschäft besteht seit 54 Jahren und erfreut sich der Kundenschaft eines sehr großen Teiles der Herren Lehrer und ist rasklos bemüht, stets das Beste zu liefern, damit Sie an den gekauften Waren auch dauernde Freude haben.

Jetzt zur bevorstehenden Weihnachtszeit bietet sich Ihnen die Gelegenheit, mit der Firma Albrecht Köhler, Dresden-Grüna-20 in Verbindung zu treten, verlangen Sie den soeben fertiggestellten neuesten Katalog und wenden Sie Ihre Aufträge vertrauensvoll dieser Firma zu. Lieferungen erfolgen ohne Anzahlung und in leichten Teilzahlungen. Beachten Sie auch das Inserat in der heutigen Nummer.

Westermanns 15-Bf.-Diapositive

das ideale Lehrmittel der heutigen Notzeit jetzt auch ohne Lichtbildwerfer auswertbar. Prospekt S 2 mit Probebild kostenlos.

Verlag Georg Westermann, Braunschweig.

Weingut J. Wirth, Wöllstein

b. Bingen a. Rhein. - Besitzer: Lehrer Wirth.

3 Weihnachtskisten

enthaltend je 4-5 Sorten Ia. Rheinweine

W.-K. 1 W.-K. 2 W.-K. 3

12 Fl. 12 30 RM. 21 Fl. 21 65 RM. 30 Fl. 24 90 RM.

Gegen bar mit 10% Abzug; Ziel bis 1. 3. 33.

Wegen Frostgefahr sofort bestellen.

Kein Risiko, da 14 Tage unverbindlich zur Probe!

Einen anerkannt wertvollen Schutz und große Heilkräfte gegen Abnahme der Sehkraft, Augenleiden, Augenkatarrhe und Entzündungen, Brillenträger etc. bieten Augen-sonnabäder ERIKA-SILOAH D.R. Patent. Preis komplett Mk. 6.- franko.

Nie wieder Bindehaut-Entzündung!

Empfohlen von Universitäten, Augenärzten, v. Hindenburg und Pilvato.

Prospekte gratis durch Augenheil-Allersberg i. Bay.

Suchen Sie Geld?

Per'onalrech. (kurz u. langfr.). Entschuldg. Darl. Spar-Darlehen. Beschlusfreie Beamtenkredite. Hypotheken i. jed. Höhe. Neell und diskret. Näheres durch:

Th. Pauck, Magdeburg 2, Volkstestr. 8.

Dr. Schede's Kindersanatorium

Wbl a. S., Schulk., Kleink., Säugl.

Ganzjährig, Herbst- u. Winterkuren. Direkt am Strand. Mäßige Preise. Prospekt.

Besitzer und Leiter: Kinderarzt Dr. Schede.

Waldsanatorium Falkeneck

Braunfels, Lahngewirge,

beilt Nerven-, Stoffwechsel-, Herz- und Frauenleiden. Reizelisches Haus, moderne Bäderanlagen.

Bad der Blutwäsche, k arminnendad, Nervenmassagen.

Borzüglische Diät, mäßige Preise. Herrliche Lage.

Dr. med. Glück.

Hervorragende Qualitätsweine.

5 Fl. 30er Ober-Jugelheimer Burgweg, weiß

5 Fl. 31er Ober-Jugelheimer Wiesberg

5 Fl. 30er Niedersteiner Rebacher Berg

5 Fl. 30er Ober-Jugelheimer Rotwein

liefere ich zu RM. 18.- ohne Glas und Kiste ab Ingeheim.

Feiner Johanniswein, weiß und rot von 50 Pfg. und 30 Liter an

Nachzahlungen gestattet. - Preisliste umsonst.

Aug. Kühne, Weinbau und Weingroßhandlung,

Ober-Jugelheim a. Rheln, gegr. 1889.

Advertisement for Christmas gifts featuring 'Bestecke' (cutlery) and 'Uhren' (watches) with prices and a 'Direkter Privat-Verkauf' by Richard Haug.

Ihre Stimme

wird klar u. klingend durch Apotheker W. Böhmers Gurgelsalz Preis Mk. 2.25 franko

Das ideale Vorbeugungsmittel gegen Hals-Katarrh. Viele Wochen reichend!

Apotheker W. Böhmmer, Hameln a. W. 12.

Original Künstler-Steinzelung. m. Verlagsanord d. herrl. Wandschmuck f. Haus u. Sch., zu bez. d. jede Buch- u. Kunstbdg. od direkt v. Verlag Walter Knaak, Leipzig, Katharinenstr. 15. Gr. farb. Katalog 60 Pfg.

Gmunden-Transee, Villa „Mühlwang“. Noch Zimmer frei mit u. ohne Pension. Fordert Prosp. u. Referenz. 88decker.

DARLEHEN

vergißt schnell, diskret ohne Vorkosten Tröge-Düsseldorf! Kaiser Wilhelmstrasse 51. Rückporto erbeten

Sommerfrische Neuensoerg (Frankenwald). Waldreiche Gegend, ruhige Lage a. d. Lande, schöne Spaziergänge. 629 m ü. d. M., voller Pensionspreis bei vier kräftigen Mahlzeiten im Tage 3 RM. Verlangen Sie meine Prosp. Landhaus Johann Schramm, Neuensoerg-Marktlengast (Frankenwald), Bahnstation Münchenberg, Oberfranken.

Sucht Hauptlehrer im Schwarzwald schöne, gesunde Lage. Nähe Kurorten. Geboten ist schöne 4-Zimmerwohn. nebst Mansarde u. Garten Angebote an die Exp. ds. Bl. in Wühl unter Nr. 2.2. 18/47/48 erbet.

Darlehen

schnell und diskret durch M. Horn, Mannheim 2 Schließl. 1024. (Rückporto)

Ilmenau u. Th. (Dortheim) mit herrlicher Umgebung. Herz und Nerven stärkend. Besonderen und gesonderten Aufenthalt mit sehr guter Verpflegung bietet Haus Reicherdt

Bankkredite

Vorkostenlos in wenigen Tagen. Seit Jahren anerkannt rech. Tausende Dankschreiben und Auszahlungen.

Rheinische Vermögensgesellschaft m. b. H., Köln, Gerthovenstr. 3.

Inferieren heißt sich rühren!

Stimme

schwacher, überanstrengter Hochsprache: Master-Aussprache künstlerischer Vortrag

Auskunft u. Unterricht: Freiburg i. Br., Bulstr. 7, auch in den Ferien. Lehrgänge für Gruppen u. Vereine auch auswärts. Dr. phil. Walter Kuhlmann

Beamtenkredite

bis 1 Monatsgehalt, in wenigen Tagen feinerlei Vorkosten, da ich reiner Selbstgeber bin. Rückporto.

Friz Anderlohr, Köln Venloerstraße 23.

Freishe bayerische Landeier

in Kisten zu 360 oder 540 oder 720 Stück liefert billigt an Lehrer gegen 14 Tage Ziel. Verlangen Sie Offerte. Josef Spies, Straubing.

KAFFE

Haushalt-Mischung. Pfd. 1.95, Guatemala-Mischg. Pfd. 2.30, Hochland-Mischg. Pfd. 2.80. Tägl. fr. Eigene Mäher. Kaffeeplaner Schroder, Hamburg 8h, Al. Reichenstr. 5 3 Pfd. frei Haus. Nachnahme.

KREDITE

gibt Franken-Bank Nürnberg A.-B., Nürnberg-5.

„Darlehn“

6 1/2 % p. a. Rüdyl 18 Mon. raten, ohne Vorkosten diskret, über 1 Mill. RM. bereits vergeben. Verz. gel. Rückp. 25 P. g. erbeten. Creditgesellschaft für Beamte u. Angestellte m. b. H., Geschäftsstelle Ferner, Roanstr. 1.

Kurhaus Todtmoos

(Bad. Schwarzwald). Lungenfacharzt und staatl. gepr. Schwester im Hause. Röntgen- und Pneumothorax-Behandlung usw. - Modern eingerichtetes Haus, geschützte Liegehallen, Gartenanlagen. Fernspr. 226 Prospekt durch Besitzer N. Kießling.